

**Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rechnungsprüfungsamt**



Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2019

der

Stadt Bitterfeld-Wolfen

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	3
A. Prüfungsauftrag und Rechtsgrundlagen	4
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
C. Ermittlung und Anwendung von Wesentlichkeitsgrenzen	6
D. Grundlagen der Haushaltswirtschaft und Ausführung des Haushaltsplanes	9
1. Haushaltssatzung, Haushaltsplan	9
2. Ausführung des Haushaltsplanes	9
E. Grundsätzliche Feststellungen	10
1. vorjähriger Jahresabschluss	10
2. Buchführung	10
3. Internes Kontrollsystem	11
F. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019	12
1. Inventur	12
2. Vermögensrechnung	13
3. Ergebnisrechnung	14
4. Finanzrechnung	14
5. Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen	14
6. Fazit	14
G. Bestätigungsvermerk	15
 ANLAGEN	
Vermögensrechnung und Inventur	Anlage 1
Ergebnis- und Finanzrechnung	Anlage 2
Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen	Anlage 3
Prüfungsdifferenzen	Anlage 4

Abkürzungsverzeichnis

AZV	Abwasserzweckverband
AfA	Absetzung für Abnutzung
BBRL	Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie der Stadt
BewertRL LSA	Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt
DA	Dienstanweisung
EB	Eröffnungsbilanz
EWB	Einzelwertberichtigung
FM	Fördermittel
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsatz/Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GS	Grundstück
HGB	Handelsgesetzbuch
i.H.v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
InventRL	Inventurrichtlinie
JA	Jahresabschluss
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LRH	Landesrechnungshof
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI	Ministerium für Inneres und Sport
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
o.g.	oben genannt
OT	Ortsteil
PWB	Pauschalwertberichtigung
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RBW	Restbuchwert
RdErl.	Runderlass
RND	Restnutzungsdauer
RP	Rechnungsprüfung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SB	Sachbereich
SBL	Sachbereichsleiter
SK	Sachkonto
TEUR	Tausend Euro
USK	Untersachkonto
u. E.	unseres Erachtens
usw.	und so weiter
z.B./Bsp.	zum Beispiel

A. Prüfungsauftrag und Rechtsgrundlagen

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet¹. Diesem obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses 2019².

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen³. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen⁴.

Folgende Rechtsgrundlagen des Landes Sachsen-Anhalt und ergänzende Dienstvorschriften der Stadt Bitterfeld-Wolfen waren in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- Gesetz über ein NKHR für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006
- Verbindliche Muster zur Haushaltsführung sowie Haushaltssystematik der Kommunen (RdErl. des MI vom 12.12.2016)
- Kommunalrechtsreformgesetz (vom 15.05.2014) mit dem
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018)
- Kommunalhaushaltsverordnung vom 16.12.2015
- Gemeindekassenverordnung Doppik (vom 30.03.2006)
- Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt (Stand 01.01.2017)
- Inventurrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (vom 09.04.2006)
- Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (vom 09.04.2006)
- Diverse Runderlasse des MI LSA in der jeweils aktuellen Fassung
- Haushaltssatzung vom 21.02.2019
- DA Nr. 05 - Regelung von Haushaltsangelegenheiten (Stand 01.06.2016)
- DA Nr. 13 - Inventurrichtlinie (Stand 06.11.2017)
- DA Nr. 16 - für die Stadtkasse der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen (letzte Änderung vom 09.11.2018)
- DA Nr. 22 - zur Regelung des Anordnungswesens der Stadt Bitterfeld-Wolfen (letzte Änderung vom 04.07.2016)
- DA Nr. 29 – Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 20.06.2019 (rückwirkend in Kraft zum 01.01.2018)

Der Jahresabschluss 2019 und seine Anlagen wurden dementsprechend aufgestellt. Der Oberbürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses am 08.04.2022 festgestellt. Die Übergabe des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss an uns erfolgte am 29.04.2022.

¹ nach § 138 Abs. 1 KVG LSA

² gemäß § 140 Abs. 1 KVG LSA

³ gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA

⁴ nach § 118 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen sowie die Anlagen zum Jahresabschluss 2019.

Der Jahresabschluss besteht aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Vermögensrechnung (Bilanz) sowie einem Anhang⁵. Er ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern⁶, der als Anlage beizufügen ist. Als weitere Anlagen sind die Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Verbindlichkeiten, die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie die Verpflichtungsermächtigungen beizufügen⁷.

Der Inhalt der Prüfung des Jahresabschlusses bestimmt sich nach § 141 KVG LSA. Gegenstand unserer Prüfung waren in Umsetzung dieser Aufgabenstellung die Buchführung, der nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Den Rechenschaftsbericht haben wir zusätzlich dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage der Stadt Bitterfeld-Wolfen vermittelt.

Nachdem wir die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 auf Grund des angewandten Optimierungsverfahrens zur Aufholung der Rückstände abweichend von § 120 KVG LSA begleitend durchführten, kehrten wir ab dem Jahresabschluss 2018 wieder zur gesetzlich geregelten Reihenfolge⁸ des Verfahrens zurück.

Die Übergabe der Unterlagen zum Jahresabschluss 2019 erfolgte am 29.04.2022. Die Durchführung unserer Prüfung war durch zahlreiche nicht durch uns beeinflussbare Unterbrechungszeiträume geprägt, so dass wir erst am 14.10.2022 zum Abschluss der Prüfung kamen.

Die Prüfung erfolgte weitestgehend stichprobenartig unter Zugrundelegung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes und unter Beachtung von Wesentlichkeitsaspekten. Sie wurde so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften erkannt werden konnten, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Lage der Stadt wesentlich auswirken.

Unseren Prüfungsschwerpunkt legten wir erneut auf die Bilanzposition „Anlagen im Bau“ und die damit korrespondierende Position der Sonderposten. Aufgrund der Zahl der aufzuholenden Aktivierungen sowie der neuen BBRL haben wir hier umfangreicher geprüft. Weitere Schwerpunkte waren die Überprüfung der Abarbeitung der Feststellungen der Vorjahre sowie die Durchführung der körperlichen Inventur zum 31.12.2019.

⁵ gemäß § 118 Abs. 2 KVG LSA

⁶ nach § § 118 Abs. 3 KVG LSA

⁷ gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA

⁸ Der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. (§ 120 Abs.1 S. 2 KVG LSA)

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes trägt der Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Diese Verantwortlichkeit wird durch unsere Abschlussprüfung nicht eingeschränkt.

Unsere Aufgabe besteht darin, nach pflichtgemäß durchgeführter Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und alle dazugehörenden Unterlagen sowie die zugrundeliegende Buchführung abzugeben.

Dazu fassen wir das Ergebnis unserer Prüfung in einem Prüfungsbericht⁹ zusammen, der einen Bestätigungsvermerk zu enthalten hat. Dieser muss, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist, bestätigen, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Bitterfeld-Wolfen vermittelt.

Der vorliegende Prüfungsbericht stellt das zusammengefasste Ergebnis über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Bitterfeld-Wolfen dar. Er besteht neben dem Bericht aus mehreren Anlagen wie folgt:

- Anlage 1 – I. Vermögensrechnung und II. Inventur
- Anlage 2 – III. Ergebnisrechnung und IV. Finanzrechnung
- Anlage 3 – V. Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen sowie
- Anlage 4 – Prüfungsdifferenzen in der Vermögens- und Ergebnisrechnung

Den Anlagen 1 bis 3 sind die jeweiligen Prüfungsergebnisse zu entnehmen.

Mit der Anlage 4 dokumentieren wir in zusammengefasster Form die aufgetretenen Prüfungsdifferenzen und ihre Auswirkungen auf die Hauptpositionen. In Abhängigkeit von festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen gibt sie außerdem Auskunft darüber, ob diese überschritten wurden. **Darüber hinaus haben wir die jeweiligen Korrekturerfordernisse definiert, die, sollten sie unbeachtet bleiben, im kommenden Jahr zu Fortschreibung der Prüfungsdifferenzen führen werden.**

Das Verfahren zur Ermittlung und Anwendung von Wesentlichkeitsgrenzen wird nachfolgend erläutert.

C. Ermittlung und Anwendung von Wesentlichkeitsgrenzen

Nach einschlägigen Vorschriften ist der von uns nach den geltenden Regelungen¹⁰ abzugebende Bestätigungsvermerk einzuschränken, sofern die Prüfung zu **wesentlichen** Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile der Rechnungslegung führt und/oder abgrenzbare Teile der Rechnungslegung nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können.

Unbestimmte Rechtsbegriffe bedürfen einer eindeutigen Definition. Ansonsten sind die daraus abzuleitenden Verfahren oder Konsequenzen weder anwendbar noch nachvollziehbar.

⁹ gemäß § 141 Abs. 3 KVG LSA

¹⁰ § 141 Absatz 3 KVG LSA; die Verfahrensweise entspricht dem Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB für Kapitalgesellschaften, den der Wirtschaftsprüfer zum Jahresabschluss erteilt.

Wir haben aus diesem Grund für die Jahresabschlussprüfung 2019 Wesentlichkeitsgrenzen ermittelt, die wir zur Beurteilung unserer Feststellungen im Kontext zum jeweiligen Gesamtergebnis nutzten. Das angewandte Verfahren trägt aus unserer Sicht den Vermögensverhältnissen der Stadt Bitterfeld-Wolfen in angemessener Weise Rechnung und stellt die transparente Nachvollziehbarkeit unserer Entscheidungen sicher.

abschlussbezogene Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeit dient der abschließenden Beurteilung festgestellter und nicht korrigierter falscher Angaben im Jahresabschluss (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang) als auch im Rechenschaftsbericht.

Es handelt sich dabei um einen festzusetzenden Betrag. Für die Berechnung dieser abschlussbezogenen Wesentlichkeitsgrenze werden in der Praxis Sätze zwischen 0,25 bis 4 Prozent der Bilanzsumme angewendet.

Wir haben uns bei einer Bilanzsumme von ca. 200.000.000,00 EUR für einen Mittelwert in Höhe von 2 Prozent entschieden. Diese Bezugsgröße wird rechnerisch auf die Posten (Einsteller) der Bilanz aufgeteilt.

Für die Ergebnis- und Finanzrechnung wendeten wir ausgehend von einer Bandbreite zwischen 0,5 bis 3 Prozent der jeweiligen Hauptposten ebenso einen Mittelwert von 1,5 Prozent an.

Wird die so ermittelte Wesentlichkeit innerhalb eines Postens aufgrund eines Fehlers oder in Addition mehrerer Fehler in den einzelnen Unterpositionen überschritten, so ist der aufgestellte Jahresabschluss mit wesentlichen Mängeln behaftet (wesentliche Feststellungen), die eine Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes zur Folge haben können.

Unabhängig davon ist zu beachten, dass das Korrekturverhalten der Verwaltung wesentlichen Einfluss auf den Jahresabschluss des Folgejahres haben kann. Und zwar in der Weise, dass nicht korrigierte Fehler der Jahresabschlussprüfung des Vorjahres fortgeschrieben werden. Dies führt dazu, dass vor der ersten Prüfungshandlung bezüglich des nächsten Geschäftsjahres bereits ein Eintrag in der Fehlerliste und damit eine Teilauslastung der quantitativen Grenzen vorliegen können.

Nichtaufgriffsgrenze

Die Nichtaufgriffsgrenze dient der Festlegung eines Betrages unterhalb dessen von einer Unbeachtlichkeit einzelner Fehler ausgegangen werden kann. Diese Fehler bedürfen keiner zwingenden Korrektur, so dass keine Aggregation mit weiteren Fehlern erfolgt. Für die Berechnung der Nichtaufgriffsgrenze kann ein Prozentsatz der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze oder ein Festbetrag (maximal TEUR 10) zur Anwendung kommen.

Wir haben uns für einen Festbetrag in Höhe von 10.000,00 EUR entschieden, der generell für alle Bestandteile des Jahresabschlusses gilt.

Ungeachtet dessen werden Fehler unterhalb der Nichtaufgriffsgrenze in die Dokumentation der erfolgten Prüfung aufgenommen. Diese Fehler haben zwar keinen Einfluss auf das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung, können aber in Verfahrensfehlern begründet sein und werden deshalb ebenso aufgeführt. Handlungs- oder Korrekturbedarf ist dabei der Verwaltung überlassen.

Wesentlichkeit für die Vermögensrechnung 2019

<u>Abschlussbezogen</u> - 2 % der Bilanzsumme			Wesentlichkeitsgrenze	
	196.908.096,36	2,0%	3.938.161,93	3.950.000,00
			berechnet	gerundet
<u>Postenbezogen</u>	Bilanzwerte	Anteil an der Bilanzsumme	Euro	Euro
	Euro			
Posten des Anlagevermögens	187.097.657,13	95,0%	3.741.953,14	3.750.000,00
Posten des Umlaufvermögens	9.725.368,85	4,9%	194.507,38	200.000,00
Eigenkapital	66.388.520,54	33,7%	1.327.770,41	1.330.000,00
Sonderposten	73.884.153,50	37,5%	1.477.683,07	1.480.000,00
Rückstellungen	3.797.369,88	1,9%	75.947,40	80.000,00
Verbindlichkeiten	47.943.007,66	24,3%	958.860,15	960.000,00
Rechnungsabgrenzungsposten (aktiv/passiv)	4.980.115,12	2,5%	99.602,30	100.000,00

Wesentlichkeit für die Ergebnisrechnung 2019

<u>Hauptpostenbezogen</u> - 1,5 % der Erträge und Aufwendungen			Wesentlichkeitsgrenze	
	Euro		berechnet	gerundet
Erträge aus Verwaltungstätigkeit	76.049.180,66	1,5%	1.140.737,71	1.150.000,00
Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	75.657.031,89	1,5%	1.134.855,48	1.140.000,00

Wesentlichkeit für die Finanzrechnung 2019

<u>Hauptpostenbezogen</u> - 1,5 % der Einzahlungen und Auszahlungen			Wesentlichkeitsgrenze	
	Euro		berechnet	gerundet
Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	61.266.858,40	1,5%	919.002,88	920.000,00
Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	61.663.231,85	1,5%	924.948,48	930.000,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.033.648,57	1,5%	120.504,73	130.000,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.342.902,61	1,5%	110.143,54	120.000,00
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.500.416,70	1,5%	112.506,25	120.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	17.187.065,82	1,5%	257.805,99	260.000,00

Wesentlichkeit für Falschangaben im Anhang und im Rechenschaftsbericht

Bei wertmäßig falschen Angaben bezüglich der Ergebnisse der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung gelten die zu den Teilrechnungen festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen (quantitative Wesentlichkeit). Qualitativ wird in unterlassene oder fehlerhafte Angaben im Anhang und Rechenschaftsbericht unterschieden.

D. Grundlagen der Haushaltswirtschaft und Ausführung des Haushaltsplanes

1. Haushaltssatzung, Haushaltsplan

Auf der Grundlage des § 100 KVG LSA hat der Stadtrat am 05.12.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Der Beschluss wurde am 20.12.2018 der Kommunalaufsicht vorgelegt. Von einer Beanstandung sah die Kommunalaufsicht ab. Mit Schreiben vom 22.01.2019 wurde jedoch der Höchstbetrag der Liquiditätskredite nur mit Auflage genehmigt. Mit Beitrittsbeschluss vom 20.02.2019 trat die Stadt bei. Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt vom 15.03.2019 öffentlich bekannt gemacht und erlangte danach Rechtswirksamkeit.

Vom 18.03.-28.03.2019 erfolgte die Auslegung des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen. Ab dem 21.02.2019 wurde jedoch die vorläufige Haushaltsführung bereits eingestellt.

Der langen Dauer der vorläufigen Haushaltsführung stand der Grundsatz der Vorherigkeit entgegen. Danach tritt die Haushaltssatzung mit Beginn des Haushaltsjahres (vorher) in Kraft¹¹; Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist¹².

Damit konnten neue Entwicklungsimpulse erst verspätet ausgelöst und Fördermittel für Dritte später bereitgestellt werden.

2. Ausführung des Haushaltsplanes

Im laufenden Haushaltsjahr konnten aus unserer Sicht folgende wesentliche Über- bzw. Unterschreitung der Ansätze festgestellt werden, die aber im Saldo zu keiner Verschlechterung des Ergebnisses geführt haben.

Das betrifft einerseits den Kontenbereich 47 – Bestandsveränderungen. Weder in Vorjahren noch im Haushaltsplan 2019 waren Werte ausgewiesen, die sich aus der Erfassung neu zugeordneter Grundstücke aus dem „Umlegungsverfahren Wolfen-Nord“ ergaben. Andererseits kam es bei den Erträgen im Kontenbereich 41 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen gegenüber des fortgeschriebenen Ansatzes zu Mindererträgen und Ertragsausfällen i.H.v. 7.189.690,42 EUR. Der größte Teil davon entfiel auf fehlende Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (4.510.684,25 EUR). Das wiederum hat Auswirkungen auf den Kontenbereich 53 – Transferaufwendungen, unter dem die Zuschüsse an den unternehmerischen und übrigen Bereich ausgewiesen werden. Zum größten Teil handelt es sich bei diesen Zuschüssen um die Weiterreichung von Fördermitteln des Landes/Bundes, teilweise aufgestockt mit städtischen Eigenmitteln. Daher kam es parallel zu den genannten Mindererträgen im Kontenbereich 41 auch zu Minderaufwendungen im Kontenbereich 53 in Höhe von 5.820.775,86 EUR.

Begründet werden kann dies beispielsweise damit, dass bei einigen Maßnahmen keine oder noch keine Umsetzung erfolgte oder durch einen zeitlichen Abstand zwischen der Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln.

Ausführlichere Erläuterungen zu den vorbenannten und allen weiteren Positionen des Ergebnisplanes/der Ergebnisrechnung finden sich im Rechenschaftsbericht und der Anlage 2 zu diesem Bericht.

¹¹ § 100 Abs. 4 KVG LSA

¹² § 100 Abs. 5 KVG LSA

E. Grundsätzliche Feststellungen

1. vorjähriger Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurde dem RPA am 01.04.2021 übergeben. In einem Zeitraum bis zum 12.05.2021 wurden die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen komplettiert. Unsere anschließende Prüfung erfolgte bis zum 30.09.2021. Die Übergabe des Prüfberichtes vom 05.10.2021 erfolgte am 06.10.2021. Die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu den Prüfungsfeststellungen vom 25.01.2022 wurde uns am 11.02.2022 übermittelt.

Die Jahresabschluss 2018, der Prüfbericht des RPA und die Stellungnahme des Oberbürgermeisters lagen dem Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen entsprechend § 120 KVG LSA zur Beschlussfassung vor. Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 09.03.2022 den Jahresabschluss 2018 und erteilte dem Oberbürgermeister Entlastung für die Haushaltsführung 2018 (Beschluss-Nr. 060-2021).

2. Buchführung

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat zum Stichtag 01.01.2008 ihre Buchführung auf die doppische Buchführung nach NKHR unter Nutzung der Software AB-Data umgestellt. Für die Anlagenbuchhaltung kommt die Software E&S zur Anwendung. Seitdem wurden die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 sowie die Jahresabschlüsse 2008 bis 2018 nach der für öffentliche Verwaltungen in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Methode der doppelten Buchführung aufgestellt, geprüft und vom Stadtrat beschlossen.

Am 30.10.2019 hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen begonnen, die digitale Rechnungsverarbeitung einzuführen. Sie nutzt für die elektronische Rechnungseingangsbearbeitung und – freizeichnung die Plattform d.3 (von der Codia-Software GmbH), welche eine Schnittstelle zum Finanzverfahren AB-Data hat. Schrittweise wurden seitdem alle Budgets, ausgenommen die Budgets 41- Amt für Stadtentwicklung und Strukturwandel und 42 – Amt für Bau und Kommunalwirtschaft, an dieses Verfahren angeschlossen. Die verbleibenden Budgets 41 und 42 sollen im Haushaltsjahr 2023 eingebunden werden.

Nachholbedarf sehen wir auch weiterhin bei der Einbeziehung aller Mitarbeiter der Verwaltung in die Gesamtproblematik der Bilanzerstellung. Das Verständnis für die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung, insbesondere die Dokumentation und Nachweisführung, bis hin zu einzelnen Rechen- bzw. Buchungswegen ist nicht in allen Bereichen in ausreichendem Maß vorhanden. Das betrifft ebenfalls die diesbezüglichen Sorgfaltspflichten der beteiligten Organisationseinheiten und die Kontrollpflicht der Fachvorgesetzten.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass sich die dezentral organisierte Geschäftsbuchführung (Haushaltsüberwachung, Anordnungsgeschehen, Bilanzierung usw.) als Teil der Finanzbuchhaltung negativ auswirkt, da es hierdurch oftmals an einer direkten Unterweisung und fachlichen Unterstellung bezüglich der Aufgabenerfüllung der Geschäftsbuchführung fehlt. An der Positionierung der Verwaltung, an der dezentralen Organisation der Geschäftsbuchführung festzuhalten, hat sich noch nichts geändert. Es wird zwar als nachteilig erkannt, dass durch die Vielschichtigkeit der Arbeitsaufgaben der Budgetverwalter die Buchungsqualität leidet, dennoch überwiege der Vorteil der Nutzbarkeit

des Fachwissens der einzelnen Bereiche im Buchungsgeschehen. Die zurückliegenden Jahresabschlussprüfungen zeigten jedoch, dass es eindeutigerer Regularien bedarf, um dieses Fachwissen für die Geschäftsbuchführung auch abrufbar und damit nutzbar zu machen. Die Organisation der Buchführung und das nur teilweise vorhandene, rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem¹³ ermöglichen aus unserer Sicht nur eine eingeschränkte vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchführung aller Geschäftsvorfälle.

Erneut war eine Vielzahl von Feststellungen zu treffen, die in der Hauptsache darauf zurückzuführen sind, dass Instrumentarien zur Durchführung und Kontrolle der Geschäftsbuchführung nur schleppend bis gar nicht eingeführt bzw. umgesetzt werden. Eine Vielzahl von Feststellungen betraf insbesondere die Dokumentation im Bereich der Anlagenbuchhaltung bzw. den Nachweis von Anlagenabgängen.

3. Internes Kontrollsystem (IKS)

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen¹⁴. Ein wesentlicher dieser Grundsätze ist der Grundsatz der Vollständigkeit, nach dem sämtliche buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle im Jahresabschluss zu erfassen sind. Neben den buchführungspflichtigen Vorfällen sind auch Risiken, die bis zum Bilanzstichtag noch keinen Niederschlag in der Buchführung gefunden haben, zu berücksichtigen.

Um einzuschätzen, ob dieser Grundsatz eingehalten wird, bedarf es zentraler Systeme. Ein funktionierendes IKS reduziert dabei das Risiko möglicher Fehler. Wie bereits in den Jahresabschlüssen der Jahre 2008 bis 2018 festgestellt, fehlen nach unserer Auffassung weiterhin wichtige Systeme und Verfahrensregelungen für eine wirksame Kontrolle der vollständigen Abbildung aller bilanzrelevanten Sachverhalte im Jahresabschluss:

- System zur Sicherstellung der Berücksichtigung aller bilanz- und steuerungsrelevanten Verträge (Vorschlag: Vertragsregister)
- System zur Sicherstellung der Berücksichtigung aller Forderungen aus Zuwendungen (Vorschlag: zentrale Erfassung aller Fördermittelbescheide)
- System zur Erfassung und Prüfung aller Prozesse auf Steuerrelevanz¹⁵
- System zur Sicherstellung der Erfassung aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
- Verfahrensregelung zur Sicherstellung der korrekten Bilanzierung städtebaulicher Maßnahmen
- konkretere Verfahrensregelung nach Fertigstellung von Investitionen
- Regelung zur Verfahrensweise bei Flurneuordnungs- bzw. Umlegungsverfahren
- Verfahrensregelung zur Sicherstellung der korrekten und effizienten Aufstellung des Jahresabschlusses
- Regelung für den Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen

Unsere diesbezüglichen Erläuterungen unter Anlage 5 zum Jahresabschlussbericht 2018 vom 05.10.2021 haben unverändert Gültigkeit. Wir verweisen deshalb auf unsere dortigen Ausführungen.

¹³ siehe nachfolgenden Punkt „3. Internes Kontrollsystem (IKS)“

¹⁴ nach § 118 Abs. 1 KVG LSA

¹⁵ spätestens ab 2023 entsprechend der neuen Abgrenzungskriterien für die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand nach § 2b UStG

Positiv ist zu erwähnen, dass mit der digitalen Rechnungsverarbeitung über die entsprechende Software sowie der Nutzung des Rechnungseingangsbuches der Finanzsoftware AB-Data durch alle Budgets ein verwaltungsinternes **System zur Kontrolle** der Berücksichtigung aller Verbindlichkeiten **durch die Budgetverantwortlichen** zur Verfügung steht.

F. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

1. Inventur

Nach den Vorschriften¹⁶ ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen und ein Inventar aufzustellen.

Für den 31.12.2019 war nach der geltenden internen Rechtsgrundlage¹⁷ eine körperliche Bestandsaufnahme des Vermögens der Stadt Bitterfeld-Wolfen vorgesehen.

Im Anhang des Jahresabschlusses 2019 wird ausgeführt, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen im Jahr 2019 einer körperlichen Bestandsaufnahme nachgekommen ist¹⁸.

Diese körperliche Bestandsaufnahme fand in der Zeit vom 21.10.2019-25.02.2020 statt.

Im Ergebnis unserer Prüfung können wir jedoch wiederholt und nunmehr seit der Eröffnungsbilanz 2008 nicht bestätigen, dass eine vollumfängliche, nach den hierfür geltenden Vorschriften ordnungsmäßige Inventur in der Stadt Bitterfeld-Wolfen durchgeführt wurde. Detaillierte Ausführungen können der Anlage 1 zu diesem Bericht entnommen werden.

Nach der Inventurrichtlinie LSA ist „die Inventur wesentliche Voraussetzung für den Aufbau und die Führung einer Anlagenbuchhaltung, weil das Ergebnis die unmittelbare Grundlage für eine ordnungsgemäße Bilanzierung bildet. ... Das Inventar ist das Verzeichnis, das im Rahmen der Inventur ermittelte Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten detailliert nach Art, Menge und Wert aufzeigt. Es dokumentiert das Vermögen und die Verbindlichkeiten zu einem bestimmten Stichtag. ... Die Inventurunterlagen und das Inventar sind Bestandteile der Rechnungslegung. Die Inventur muss die gleichen formalen Grundsätze erfüllen wie das übrige Rechnungswesen. ...“

Nach wie vor wird der Inventur nicht der durch die Inventurrichtlinie LSA geforderte Stellenwert beigemessen. Die durchgeführte Inventur ist, wie in den Vorjahren, wiederum gescheitert. Die Ordnungsmäßigkeit war nicht gegeben. Ausführliche Erläuterungen sind der Anlage 1 – II. Inventur (Seiten 66 bis 71) zu entnehmen.

Unter Abschnitt C. dieses Berichtes haben wir ausgeführt, dass der abzugebende Bestätigungsvermerk nach einschlägigen Vorschriften einzuschränken ist, sofern abgrenzbare Teile der Rechnungslegung nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können.

Die Inventurunterlagen und das Inventar sind Bestandteile der Rechnungslegung, deren Ordnungsmäßigkeit nicht gegeben ist. Aus diesem Grund können wir diesen Teil des Jahresabschlusses nicht bestätigen. Wir verweisen hierzu auf Abschnitt G. Bestätigungsvermerk.

¹⁶ § 113 KVG LSA und Inventurrichtlinie LSA

¹⁷ DA Nr. 13 vom 09.06.2015 in der Fassung der 1. Änderung vom 06.11.2017

¹⁸ Jahresabschluss S. 89, Sonstige Erläuterungen / in Folgejahren zu lösende Probleme, Pkt. 21 Durchführung von Inventuren

2. Vermögensrechnung

Feststellungen aus Vorjahren

Im Jahresabschluss 2018 waren unbestätigte Sachverhalte aus Vorjahren verblieben, von denen lediglich die Problematik der Bewertung und Umgliederung von Straßentwässerungsanlagen bisher noch ungeklärt ist. Es ist eine erneute Prüfung durch das Amt für Haushalt/Finanzen für den Jahresabschluss 2020 angekündigt (Anhang zum Jahresabschluss 2019, Seite 83).

Bezüglich der von der Bestätigung ausgenommenen Teile des Jahresabschlusses 2018 sind weiterhin die folgenden Sachverhalte nicht endgültig geklärt:

- Bilanzierung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen
- unterlassene Einzelwertberichtigung einer Forderung (Grundstücksverkauf des ehemaligen Stadtbades im OT Bitterfeld)
- fehlende Aktivierungen von fertiggestellten Maßnahmen („Alt“Anlagen im Bau aus dem Bestand zum 31.12.2016).

Die fehlende Verfahrensregelung zur Sicherstellung der korrekten Bilanzierung städtebaulicher Maßnahmen führte auch im Jahresabschluss 2019 zu Feststellungen (siehe Anlage 1 – I. Vermögensrechnung).

Erneut war die Wertberichtigung einer Forderung (Grundstücksverkauf des ehemaligen Stadtbades im OT Bitterfeld) nicht korrekt (Anlage 1 – I. Vermögensrechnung, ab Seite 38).

Positiv hervorzuheben ist die Reduzierung des sich über Jahre entwickelten Bearbeitungsstaus im Bereich der Aktivierung fertiggestellter Investitionen. Von dem anfänglich zum 31.12.2016 ausgewiesenen Bestand in Höhe von 10.484.917,86 EUR waren zum 31.12.2018 noch 5.749.777,09 EUR verblieben. Dieser Bestand konnte zum 31.12.2019 auf 1.675.068,82 EUR reduziert werden. (Anlage 1 – I. Vermögensrechnung, ab Seite 27).

Darüber hinaus war eine Reihe von Problemfeldern (z.B. Buchungsverfahren bei Forderungen, Kostenanteilen an Baumaßnahmen) offen geblieben, deren Klärung zukünftig erfolgen sollte. Diese bleiben in unserer laufenden Kontrolle. Dazu stehen wir im Austausch mit dem Amt für Haushalt/Finanzen.

Feststellungen zum Jahresabschluss 2019

Diese waren hauptsächlich im Bereich des Anlagevermögens, der Forderungen und der Sonderposten zu treffen. Ausführliche Erläuterungen geben wir in der Anlage 1 – I. Vermögensrechnung. Die wertmäßigen Auswirkungen (Prüfungsdifferenzen) können der Anlage 4 – Prüfungsdifferenzen entnommen werden.

Mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten, fehlerhaften Ausweisung der Position 2 – Umlaufvermögen waren keine wesentlichen Feststellungen zu treffen.

Überschreitung der Wesentlichkeitsgrenze

Die Prüfung der Position 2 Umlaufvermögen ergab Feststellungen, die addiert zur Überschreitung der für diese Position definierten Wesentlichkeitsgrenze (siehe Abschnitt C dieses Berichtes) führte.

Bei einer Wesentlichkeitsgrenze von 200.000,00 EUR ziehen unsere Feststellungen zur Position 2 Umlaufvermögen eine Gesamtprüfungsdifferenz von 310.739,62 EUR nach sich. Aus diesem Grund können wir diesen Teil des Jahresabschlusses nicht bestätigen. Wir verweisen hierzu auf Abschnitt G. Bestätigungsvermerk.

Betroffen sind die Unterpositionen

- 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
- 2.3.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- 2.3.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen
- 2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten

Im Einzelnen verweisen wir auf die Ausführungen in Anlage 1 – I. Vermögensrechnung sowie Anlage 4 – Prüfungsdifferenzen.

3. Ergebnisrechnung

Eine Vielzahl von Feststellungen steht im direkten Zusammenhang zu den Feststellungen zur Vermögensrechnung. Weitere Mängel sind auf fehlerhafte Kontierungen und Buchungsverfahren zurückzuführen. Im Einzelnen verweisen wir auf die Ausführungen in Anlage 2 – III. Ergebnisrechnung sowie Anlage 4 – Prüfungsdifferenzen.

Wesentliche Feststellungen waren nicht zu treffen.

4. Finanzrechnung

Die Finanzrechnung bildet lediglich die Zahlungsflüsse ab. Aus diesem Grund wurde bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 kein wesentliches Augenmerk auf diesen Teil des Jahresabschlusses gelegt.

5. Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen

Erläuterungen zum Anhang und Rechenschaftsbericht sowie zu den Anlagen geben wir in der Anlage 3 zu diesem Bericht. Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

6. Fazit

Insgesamt können wir trotz der zu treffenden Feststellungen einschätzen, dass der Jahresabschluss der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2019 weitestgehend auf der Grundlage aller unmittelbar und mittelbar für die Rechnungslegung für Kommunen geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurde. Ergebnis- und Finanzrechnung waren weitestgehend ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Korrespondenz zwischen den ausgewiesenen Werten der Bilanz, der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung und den Angaben im Anhang, Rechenschaftsbericht und den Anlagen ist grundsätzlich gegeben.

Ausdrücklich ausgenommen von dieser Gesamteinschätzung ist das Ergebnis der Prüfung

- der Inventur (Abschnitt F, Nr. 1, Seite 14 dieses Berichtes sowie Anlage 1, ab Seite 66) und
- der Position des Umlaufvermögens (Position 2. Umlaufvermögen – Anlage 1, ab Seite 32).

Wir verweisen hierzu auf den nachfolgenden Abschnitt G – Bestätigungsvermerk.

G. Bestätigungsvermerk

Die örtliche Prüfung¹⁹ obliegt dem Rechnungsprüfungsamt²⁰ der Stadt Bitterfeld-Wolfen und umfasst auch die Prüfung des Jahresabschlusses²¹.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang sowie dem beizufügenden Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen²²– der

Stadt Bitterfeld-Wolfen

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung haben wir in unserem Prüfungsbericht²³ definiert.

Für die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss war die Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt verantwortlich.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung dahingehend abzugeben, ob der Jahresabschluss sowie seine Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurden und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Bitterfeld-Wolfen vermitteln²⁴. Dieses zusammengefasste Gesamturteil über das Ergebnis der Prüfung ist im Bestätigungsvermerk wiederzugeben, dessen Kernaussage sich ausschließlich auf die Rechnungslegung bezieht. Es basiert auf den einzelnen Prüfungsfeststellungen, die zu werten sind und aus denen ein abschließendes Gesamtergebnis abzuleiten ist.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Ergebnisrechnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen weist für das Jahr 2019 ordentliche Erträge i.H.v. 75.081.012,15 EUR und ordentliche Aufwendungen i.H.v. 74.420.755,30 EUR aus.

Das Haushaltsjahr 2019 schließt damit in der ordentlichen Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 660.256,85 EUR ab. Nach Verrechnung mit dem außerordentlichen Ergebnis i.H.v. ./ 268.108,08 EUR ergibt sich ein Jahresergebnis i.H.v. 392.148,77 EUR.

Der geforderte Haushaltsausgleich²⁵ konnte demnach im Haushaltsjahr 2019 erreicht werden. Die Vermögensrechnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen weist zum 31.12.2019 eine Bilanzsumme i.H.v. 196.908.096,36 EUR aus.

¹⁹ § 136 KVG LSA

²⁰ § 138 KVG LSA

²¹ gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA nach den inhaltlichen Vorgaben des § 141 KVG LSA

²² gemäß § 118 KVG LSA

²³ vom 28.10.2022 unter Position B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

²⁴ § 141 Absatz 3 KVG LSA

²⁵ nach § 98 Absatz 3 KVG LSA

Die Prüfer gelangen zu der Einschätzung, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen im Haushaltsjahr 2019 über ein **weitgehend** geordnetes und zweckdienliches Finanzwesen verfügt.

Auf Grund des Ergebnisses der von uns durchgeführten Prüfung erteilen wir folgenden

eingeschränkten Bestätigungsvermerk

„Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Feststellungen zum Jahresabschluss 2019 zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Die Einschränkung wird wie folgt definiert:

1. Die durchgeführte Inventur zum 31.12.2019 ist gescheitert. Die Inventurunterlagen und das Inventar sind Bestandteile der Rechnungslegung, deren Ordnungsmäßigkeit nicht gegeben ist. Dieser Teil der Rechnungslegung kann nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden. Damit besteht ein wesentlicher qualitativer Mangel des Jahresabschlusses.
2. Die Prüfung der Vermögensrechnung 2019 ergab unter der Position 2 Umlaufvermögen mehrere Feststellungen, die addiert zur Überschreitung der für diese Position definierten Wesentlichkeitsgrenze führte. Bei einer Wesentlichkeitsgrenze von 200.000,00 EUR ziehen unsere Feststellungen zur Position 2 Umlaufvermögen eine Gesamtprüfungsdifferenz von 310.739,62 EUR nach sich. Der Jahresabschluss ist deshalb mit einem wesentlichen quantitativen Mangel behaftet.

Mit diesen Einschränkungen entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im Wesentlichen den Vorschriften sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein weitestgehend den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bitterfeld-Wolfen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Wesentlichen zutreffend dar.

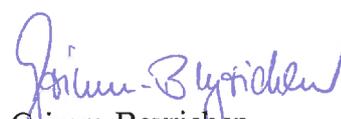
Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.“

Bitterfeld-Wolfen, 28.10.2022


Bauermann
Prüfer


Fischer
Prüferin


Pachali
Prüferin


Grimm-Beyrichen
Leiterin RPA